



**Zuständigkeits- und
Koordinationsregelungen
für die Anlagenzulassung
im Anwendungsbereich
der IVU-Richtlinie**

von

Otmar Lell

Umweltbundesamt

Diese TEXTE-Veröffentlichung kann bezogen werden bei
Vorauszahlung von DM 15,- DM
durch Post- bzw. Banküberweisung,
Verrechnungsscheck oder Zahlkarte auf das

Konto Nummer 4327 65 - 104 bei der
Postbank Berlin (BLZ 10010010)
Fa. Werbung und Vertrieb,
Ahornstraße 1-2,
10787 Berlin

Parallel zur Überweisung richten Sie bitte
eine schriftliche Bestellung mit Nennung
der **TEXTE-Nummer** sowie des **Namens**
und der **Anschrift des Bestellers** an die
Firma Werbung und Vertrieb.

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 33 00 22
14191 Berlin
Tel.: 030/8903-0
Telex: 183 756
Telefax: 030/8903 2285
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Bearbeitung: Fachgebiet I 3.1
Otmar Lell

Berlin, Juni 1997

Zuständigkeits- und Koordinationsregelungen für die Anlagenzulassung im Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie

Einleitung

Im folgenden findet sich eine Darstellung, welche Behörden nach den derzeitigen Regelungen der 16 Bundesländer für die Prüfung der Umweltauswirkung genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie für deren Zulassung zuständig sind und wie die Beteiligung und die Koordination der Behörden aussehen, soweit verschiedene Behörden involviert sind. Berücksichtigt wird die Zulassung von Anlagen, die im Anhang I der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) aufgelistet sind.

Die Darstellung will dem Leser einen Überblick geben und kann als Orientierungshilfe bei der Suche nach den zuständigen Behörden dienen. Sie ist aber auch vor dem Hintergrund der IVU-Richtlinie zu sehen, die EU-weit ein Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch stoffemittierende Anlagen vorschreibt.

Ein solches integriertes Konzept der Anlagenzulassung verlangt auf der Ebene von Zuständigkeitsordnungen und Verwaltungsorganisationen einen einheitlichen medienübergreifenden Ansatz. Auch im Blick hierauf sollen im folgenden Zuständigkeits- und Koordinationsregelungen des deutschen Zulassungsrechts dargestellt werden.

A. Zuständigkeitsregelungen der Länder für die Anlagenzulassung

I. Allgemeines

Zu der folgenden Übersicht über die Länderzuständigkeiten ist vorab folgendes anzumerken:

1. Für eine Anlage gelten **nicht notwendig alle aufgeführten Umweltgesetze**. Die meisten Anlagen, die der IVU-RL unterfallen, werden auch vom Bundes-Immissionsschutzgesetz umfaßt (s. dazu näher unter 2.). Dagegen ist eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. eine materiellrechtliche Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur

dann erforderlich, wenn mit der Anlage genehmigungspflichtige Auswirkungen auf das Wasser bzw. ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind.

2. Schwierigkeiten bei der Darstellung ergeben sich auch daraus, daß der **Anwendungsbereich** der IVU-RL weitgehend, aber nicht ganz deckungsgleich ist mit dem Anwendungsbereich des förmlichen Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die IVU-RL gilt nur für besonders emissionsintensive Anlagen, die im Anhang I zur Richtlinie aufgelistet werden. Die Anlagenliste zur IVU-RL entspricht im wesentlichen der Anlagenliste der Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), durch welche der Geltungsbereich des förmlichen Verfahrens nach dem BImSchG festgelegt wird. Bestimmte Anlagen, z. B. Galvanikbetriebe, Deponien, Verarbeitungsanlagen für Nahrungsmittel oder Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösungsmittel werden aber nur von der IVU-RL erfaßt, nicht von der 4. BImSchV. In anderen Fällen ist der Schwellenwert von Emissionen, ab welchem eine Anlage genehmigungspflichtig ist, nach der IVU-RL niedriger angesetzt als nach der 4. BImSchV. Aus dieser Diskrepanz zwischen IVU-RL einerseits und Spalte 1 der 4. BImSchV andererseits ergeben sich folgende Konsequenzen:

a) Abfallentsorgungsanlagen unterfallen im allgemeinen (Nr. 8.4 und 8.5 des Anhangs zur 4. BImSchV sind nicht erfaßt, Nr. 8.2 und 8.7 nicht eindeutig gefaßt) der IVU-RL und dem BImSchG. Durch Art. 9 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes wurden Abfallentsorgungsanlagen dem BImSchG unterstellt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich also in Umsetzung dieser Änderung durch das Landesrecht nach den für die Ausführung des BImSchG geltenden Zuständigkeitsvorschriften, und die Konzentrationswirkung der Genehmigung bestimmt sich nach § 13 BImSchG, umfaßt also nicht wasserrechtliche Benutzungsgestattungen.

Deponien dagegen sind von der IVU-RL erfaßt (Anhang I, Nr. 5.4), nach deutschem Recht aber nicht vom BImSchG, sondern vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Zuständigkeit richtet sich also nach den abfallrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften der Länder. Die Genehmigung wird grundsätzlich in Form einer Planfeststellung erteilt, kann jedoch in bestimmten Fällen auch als bloße Genehmigung ergehen (§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG). Die Planfeststellungsbehörde entscheidet also insbesondere auch über wasserrechtliche Benutzungsgestattungen, vgl. § 14 Abs. 1 WHG. Auf den Sonderfall der abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird im folgenden jedoch nicht näher eingegangen.

b) Soweit sonst IVU-genehmigungspflichtige Anlagen nicht vom BImSchG erfaßt werden, ist u. U. nur eine Baugenehmigung und/oder eine gewerberechtliche Erlaubnis nötig. Die Zuständigkeits- und Verfahrensregeln weichen deshalb von den für die Zulassung des BImSchG geltenden ab. Auf diese Besonderheiten wird im folgenden jedoch nicht eingegangen, weil in den jetzt geltenden Verfahren die EU-rechtlichen Anforderungen an eine umfassende, integrierte Prüfung der Umweltauswirkungen nicht erfüllt werden; die Umsetzung der IVU-RL fordert hier, daß die IVU-Anlagen einem komplexen Zulassungsverfahren vom Format des BImSch-Verfahrens unterworfen werden.

3. Von den wasserrechtlichen Gestattungen sind nach der IVU-RL in erster Linie die Benutzungsgestattungen (Erlaubnis) relevant, durch die Einleitungen aus einer Anlage ins Wasser geregelt werden; denn das primäre Ziel der IVU-RL ist die Vermeidung und Verringerung der geplanten Emissionen, insbesondere mittels Grenzwerten (vgl. Art. 1, 9 Abs. 3 der Richtlinie).

Daneben müssen aber auch diejenigen wasserrechtlichen Genehmigungen den Anforderungen der IVU-RL entsprechen, die bei besonders wassergefährdenden Tätigkeiten erforderlich sind, um das Wasser vor unbeabsichtigten Schädigungen zu schützen. Denn die Anlagengenehmigung nach der IVU-RL soll auch "Maßnahmen im Hinblick auf andere als normale Betriebsbedingungen umfassen. Dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte." (vgl. Art. 9 Abs. 6 der IVU-RL). Von der IVU-RL erfaßt werden deshalb auch die Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 18 c WHG, die Rohrleitungsgenehmigung gem. § 19 a WHG und die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 19 h WHG.

Auf eine Darstellung der Zuständigkeiten zur Planfeststellung eines Gewässerausbaus gem. § 31 WHG wurde verzichtet, weil die Zulassung eines Gewässerausbaus nur ausnahmsweise in Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage unter die IVU-RL fällt.

4. Für Atomanlagen ist die IVU-RL nicht anwendbar, weil die Berücksichtigung von radioaktiver Strahlung im Zulassungsverfahren nach der IVU-RL nicht vorgesehen ist. Unbe-

rücksichtigt bleiben deshalb auch spezielle Regelungen für Anlagen, die mit Atomanlagen in Verbindung stehen.

5. Möglicherweise von der erstmaligen Zulassungsentscheidung abweichende Regelungen für Rücknahme/Widerruf oder nachträgliche Anordnungen werden nicht dargestellt.

6. Die Übersicht gibt die Rechtslage mit dem Stand März 1997 wieder. Im Land Niedersachsen sind Änderungen der Zuständigkeitsregelungen in Vorbereitung. Die geplante Novellierung der BImSchG ZustVO im Land Baden-Württemberg konnte hier bereits eingearbeitet werden. Die anstehende Änderung des baden-württembergischen Wassergesetzes blieb hingegen noch unberücksichtigt.

II. Übersicht

1. BADEN-WÜRTTEMBERG

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft*

(Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen, BImSchG ZustVO)

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | Anlagen unter Bergaufsicht und Anlagen zur Herstellung und Änderung unterirdischer Hohlräume | Landesbergamt
(§ 9) ¹ |
| | - wenn wasser- oder abfallrechtliche Vorschriften in Betracht kommen | im Einvernehmen mit der nach Wasser- oder Abfallrecht zuständige Behörde
(§ 9, S. 3) |
| (2) | Anlagen nach der 4. BImSchV, Anhang Spalte 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 1.7, 1.10, 1.11, 1.13 bis 1.16, 2.3, 2.6, 2.8, 3.1 bis 3.4, 3.7 bis 3.9, 3.18, 4.1, 4.2, 4.4, 6.1, 7.1, 7.16, 8.1 bis 8.8, 8.10, 9.1 bis 9.10, 9.12 bis 9.35, 10.1 und 10.25, sofern sie bestimmte Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen übersteigen | Regierungspräsidium
(§ 2 I Nr. 1 i.V.m. Anhang zu § 2 I Nr. 1) |
| (3) | Anlagen nach der 4. BImSchV, Anhang Nr. 1.2 und 1.3, jeweils Spalte 2, sofern diese Bestandteile von Dampfkesselanlagen sind | Gewerbeaufsichtsamt
(§ 2 I Nr. 2) |
| (4) | andere Anlagen | untere Verwaltungsbehörden
(§ 2 I Nr. 3) |

¹ Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannten Gesetze

**b) Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser
(Wassergesetz Baden-Württemberg)**

aa) Benutzungsgestattungen

- | | | |
|-----|--|---|
| (1) | Anlagen, deren Betrieb folgende Gewässerbenutzungen beinhaltet: | Regierungspräsidium
(§ 96 Abs. 2 Nr. 1
§ 95 Abs. 2 Nr. 2) |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn die zu nutzende Wassermenge 2 Mio. m³ im Jahr übersteigt, b) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, wenn die zu nutzende Wassermenge 25 000 m³/t steigt, c) Aufstauen von Wasserläufen sowie Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Wasserläufen für Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1 000 kW übersteigt, d) Aufstauen von Wasserläufen durch Talsperren, e) Einleiten von Stoffen, wenn die Menge bei Trockenwetter 10 000 m³ pro Tag übersteigt, f) Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen sowie Lade- und Löschplätzen für den Güterverkehr auf Bundeswasserstraßen, soweit nicht das Innenministerium zuständig ist | |
| (2) | im übrigen | untere Verwaltungsbehörden
(§ 96 Abs. 1, § 95 Abs. 2 Nr. 3) |
- bb) andere wasserrechtliche Gestattungen**
- | | | |
|-----|--|---|
| (1) | Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen, § 18 c WHG | untere Verwaltungsbehörden
(§ 96 Abs. 1) |
|-----|--|---|

- | | | |
|---|-------------------------------------|---|
| (2) | Rohrleitungsgenehmigung, § 19 a WHG | Regierungspräsidium
(§ 96 Abs. 2 Nr. 3) |
| (3) Zulassung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 19 h WHG | | |
| | - Bauartzulassung | Ministerium für Umwelt
(§ 96 Abs. 3 Nr. 4) |
| | - Eignungsfeststellung | untere Verwaltungsbehörde
(§ 96 Abs. 1); |

**c) *Anlagen mit Auswirkungen auf den Boden*
(Baden-Württembergisches Bodenschutzgesetz)**

die für die Gestattung eines möglicherweise bodenbelastenden Vorhabens zuständige Behörde im *Benehmen* mit der gleichgeordneten Bodenschutzbehörde (Umweltministerium, Regierungspräsidium, untere Verwaltungsbehörden, § 6, § 20 Abs. 2)

**d) *Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz*
(Baden-Württembergisches Naturschutzgesetz)**

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Benehmen* mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde (Umweltministerium, Regierungspräsidium, untere Verwaltungsbehörde, §§ 12 Abs. 1, 48 Abs. 1)

2. BAYERN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft* (*Bayerisches Immissionsschutzgesetz,* *BayImSchG*)

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen, Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung, Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke der öffentlichen Versorgung mit Feuerungsanlagen > 50 MW bei festen und flüssigen, > 100 MW bei gasförmigen Brennstoffen | Regierung
(Art. 1 Abs. 1 a) |
| (2) | Anlagen unter Bergaufsicht | Bergamt (Art. 1 Abs. 1 b) |
| (3) | übrige Anlagen | Kreisverwaltungsbehörde
(Art. 1 Abs. 1 c) |
-
- ### b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser* (*Bayerisches Wassergesetz*)
- | | | |
|-----|--|---|
| (1) | bei Vorhandensein eines bergrechtlichen Betriebsplans | Bergämter im Einvernehmen mit Kreisverwaltungsbehörden
(Art. 75 Abs. 4) |
| (2) | Rohrleitungsgenehmigung, § 19 a WHG | |
| | -wenn zugleich eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF erforderlich | Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
(Art. 75 Abs. 1 Satz 4) |
| | - im übrigen | Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen |

- (3) im übrigen Kreisverwaltungsbehörden
(Art. 75 Abs. 1 Satz 1)

c) ***Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz***
(Bayerisches Naturschutzgesetz)

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Benehmen* mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe (d.h.: Regierung oder Kreisverwaltungsbehörden, Art. 6 b Abs. 1 Satz 1, Art. 37 Abs. 2). Bei Lage in einem Naturschutzgebiet im Einvernehmen mit der in der Schutzverordnung genannten Naturschutzbehörde (d.h.: Regierung oder Kreisverwaltungsbehörde, Art. 13 a Abs. 2, Art. 49 Abs. 3).

3. BERLIN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft*
(Gesetz über die Zuständigkeit bei Ordnungsbehörden
- OrdZG)

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen i.S.d. §§ 24 ff. der Gewerbeordnung in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben | Bergamt
(§ 30 Nr. 2) |
| (2) | Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen i.S.d. §§ 24 ff. der Gewerbeordnung. Genehmigungsbedürftige Anlagen, die auf einem Kraftwerksgelände betrieben werden | Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
(§ 24 Nr. 2, 3) |
| (3) | im übrigen | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie
(§ 11 Nr. 1 c) |

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser*
(Berliner Wassergesetz)

- | | | |
|-----|--|---|
| aa) | wasserrechtliche Benutzungsgestattungen | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie
(§ 20, 85 BWG i.V.m. § 11 Nr. 2 OrdZG) |
| bb) | andere wasserrechtliche Genehmigungen | |
| (1) | Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen, § 18 c WHG | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie
(§§ 38 Abs. 1, 85) |

Ausnahme: wenn eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, dann die nach Baurecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie (§ 38 Abs. 4)

- (2) Rohrleitungsgenehmigung, § 19 a WHG

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie (§ 23 b)

- (3) Genehmigung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 19 h WHG

nach Baurecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie (§ 23 Abs. 4)

**c) Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz
(Berliner Naturschutzgesetz)**

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Einvernehmen* mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie bzw. die Bezirksämter, §§ 15 Abs. 1, 38 Abs. 1)

4. BRANDENBURG

a) Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft
(Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung,
ImSchZustV-Bgb)

(1) Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über (lfd. Nr. 1.1.1.1)
 genehmigungsbedürftige Anlagen

(1.1) Anlagen unter Bergaufsicht Oberbergamt im Einvernehmen mit Landesumweltamt

(1.2) im übrigen Landesumweltamt

(2) Anlagen der Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über (lfd. Nr. 1.1.1.2)
 genehmigungsbedürftige Anlagen

(2.1) Anlagen unter Bergaufsicht Oberbergamt im Einvernehmen mit Amt für Immissionsschutz

(2.2) im übrigen Amt für Immissionsschutz

b) Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser
(Brandenburgisches Wassergesetz)

aa) Benutzungsgestattungen

(1) Anlagen, deren Betrieb folgende Benutzungen beinhaltet: Landesumweltamt
 (§ 126 Abs. 2 Nrn. 1 - 3,
 § 124 Abs. 1 Nr. 2)

(a) Oberflächenwasserentnahmen
 > 5 000 m³/Tag

(b) Grundwasserentnahmen > 2 000 m³/Tag

(c) Abwassereinleitungen > 3 000 kg/Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen, gemessen im Rohabwasser, oder > 1 500 m³ in 2 Stunden

- | | | |
|---|--|--|
| (2) | im übrigen | Landkreis, kreisfreie Städte
(§ 126 Abs. 1, § 124 Abs. 1 Nr. 3) |
| bb) andere wasserrechtliche Genehmigungen | | |
| (1) | Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen, § 18 c WHG | Landkreise, kreisfreie Städte (§ 126 Abs. 1), bei größeren Anlagen das Landesumweltamt (§ 126 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Nr. 3) |
| (2) | Rohrleitungsgenehmigung, § 19 a WHG | Landesumweltamt
(§§ 22 Abs. 1, 126 Abs. 2 Nr. 6) |
| (3) | Zulassung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 19 h WHG | |
| | - Bauartzulassung | Landesumweltamt
(§ 126 Abs. 2 Nr. 7) |
| | - Eignungsfeststellung | Landkreis, kreisfreie Städte
(§ 126 Abs. 1) |

c) **Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz**
(Brandenburgisches Naturschutzgesetz)

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | bei Eingriff durch Kreise und kreisfreie Städte | die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im <i>Einvernehmen</i> mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(§ 17 Abs. 2) |
| (2) | ansonsten | die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im <i>Einvernehmen</i> mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bzw. Landkreis/kreisfreie Stadt, § 17 Abs. 1, § 52) |

5. BREMEN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft*

(Bekanntmachung über die nach dem BImSchG zuständigen Behörde)

- | | | |
|-----|--|---|
| (1) | Reststoff- und Abfallverwertungs- und Beseitigungsanlagen des Anhangs zur 4. BImSchV Nrn. 8.5 bis 8.11 sowie 8.4 der flüssigen und gasförmigen Abfälle | Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz |
| (2) | Anlagen unter Bergaufsicht | Bergamt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) |
| (3) | andere Anlagen | Gewerbeaufsichtsämter (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) |

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser* *(Bremisches Wassergesetz)*

aa) allgemeine Zuständigkeiten

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | wasserrechtliche Gestattungen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme des Stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven | Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1) |
| (2) | wasserrechtliche Gestattungen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Ausnahme der Hafengebiete | Magistrat der Stadt Bremerhaven
(§ 151 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1) |
| (3) | wasserrechtliche Gestattungen im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven sowie in den übrigen Hafengebieten in Bremerhaven | Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven
(§ 151 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1) |

- bb) Ausnahme: Bauartzulassung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 19 h WHG Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz (§ 15 Abs. 2 AnlagenVO i.V.m. § 151 Abs. 3 BremWG)

c) ***Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz
(Bremisches Naturschutzgesetz)***

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Benehmen* mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde (der Senator für Inneres als oberste Naturschutzbehörde und als untere Naturschutzbehörde für die Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven als untere Naturschutzbehörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, §§ 12 Abs. 2, 40 Abs. 1)

6. HAMBURG

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft* (Anordnung zur Durchführung des BImSchG)

- | | | |
|-----|----------------------------|--------------------------------------|
| (1) | Anlagen unter Bergaufsicht | Bergamt Celle
(Abschnitt I Nr. 2) |
| (2) | alle übrigen Anlagen | Umweltbehörde
(Abschnitt I Nr. 1) |

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser* (Hamburgisches Wassergesetz - Hamburgisches Abwassergesetz)

- | | |
|------------------------------------|---|
| alle wasserrechtlichen Zulassungen | Umweltbehörde
(Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft, Abschnitte I, III Abs. 2, Nr. 2.1, 2.2, Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung, Abschnitt I) |
|------------------------------------|---|

c) *Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz* (Hamburgisches Naturschutzgesetz)

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Einvernehmen* mit der Umweltbehörde (Amt für Naturschutz und Landschaftspflege) (§ 10 Abs. 1 Hamburgisches Naturschutzgesetz, Abschnitt I Nr. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

7. HESSEN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft* (*Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG*)

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Anlagen unter Bergaufsicht | Oberbergamt
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 c) |
| (2) | Anlagen nach dem Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Spalte 2, Nrn. 1.2 (Feuerungswärmeleistung unter 10 MW), 2.5, 2.9, 2.13, 3.10, 3.15, 3.20, 7.4, 7.19, 7.20, 7.22, 7.25, 7.29 bis 7.32, 9.1 (nur Propan/Butan), 9.11, 10.10, 10.11 und 10.18 | Amt für Immissions- und Strahlenschutz
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 b) |
| (3) | Alle übrigen Anlagen und in den Fällen des förmlichen Verfahrens auf Antrag (§ 19 Abs. 3) | Regierungspräsidium bzw. Oberbergamt
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 a) |

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser* (*Hessisches Wassergesetz*)

aa) Wasserrechtliche Benutzungsgestattungen

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, zu deren Betrieb Bewilligungen, gehobene Erlaubnisse oder Planfeststellungen benötigt werden | Regierungspräsidium
(§ 94 Abs. 2 Nr. 1, § 93 Abs. 2) |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Einleiten von Abwasser in ein Gewässer <ul style="list-style-type: none"> - in einer Menge von mind. 10.000 m³/Tag - aus Wasserversorgungsanlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die für die Versorgung für mehr als 20.000 Einwohner bemessen sind | Regierungspräsidium
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 c der Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde) |

- aus gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen, deren Bemessung eine Schmutzfracht von 600 kg BSB₅ pro Tag oder Abwassermenge von 1000 m³ und mehr zugrundeliegt, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Abwasserkanäle und Vorbehandlungsanlagen, soweit es sich um Direkteinleitungen in ein Gewässer handelt
 - soweit eine kreisfreie Stadt selbst Unternehmer ist oder an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist
- Regierungspräsidium
(§ 93 Abs. 2 und 4)
- (2) im übrigen
- Landkreis, kreisfreie Stadt
(§ 93 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 94 Abs. 1)
- bb) andere wasserrechtliche Genehmigungen
- (1) Genehmigung für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, deren Bemessung eine Schmutzfracht von 1.200 kg BSB₅ pro Tag, entsprechend 20.000 Einwohnergleichwerten, oder mehr zugrundeliegt, sowie deren damit in Zusammenhang stehenden Abwasserkanäle, Regentlastungs- und Rückhalteanlagen sowie Pumpstationen
- Regierungspräsidium
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 c der Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde)
- (2) Genehmigungen für gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, deren Bemessung eine Schmutzfracht von 600 kg BSB₅ pro Tag oder eine Abwassermenge von 1000 m³ pro Tag und mehr zugrundeliegt, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Abwasserkanäle und Vorbehandlungsanlagen, soweit es sich um Direkteinleitungen in ein Gewässer handelt
- Regierungspräsidium
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 d der Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde)

- | | | |
|-----|---|---|
| (3) | Genehmigung sonstiger Abwasserbehandlungsanlagen, § 18 c WHG | Landkreis, kreisfreie Stadt (§ 94 Abs. 1); Ausnahme: Bauartzulassung von serienmäßig hergestellten Abwasserbehandlungsanlagen durch das Umweltministerium (§ 50 Abs. 2) |
| (4) | Rohrleitungsgenehmigung, § 19 a WHG | Regierungspräsidium (§ 94 Abs. 2 Nr. 13) |
| (5) | Zulassung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 19 h WHG | |
| | - Eignungsfeststellung | Regierungspräsidium |
| | - Bauartzulassung | Umweltministerium (§ 15 Abs. 3 AnlagenVO-VAwS) |
| c) | <i>Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz (Hessisches Naturschutzgesetz)</i> | |
| (1) | soweit für die Gestattung des Eingriffs eine Behörde zuständig ist | Gestattungsbehörde im <i>Einvernehmen</i> mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe (§§ 7 Abs. 1, 30 a Abs. 2) |
| (2) | für die Untersagung ungenehmigter Eingriffe | untere Naturschutzbehörde (§ 8 Abs. 1) |

8. MECKLENBURG-VORPOMMERN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft*

*(Verordnung über die Zuständigkeit der Immissions-
schutzbehörde, ImSchZustV)*

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--|
| (1) | Anlagen unter Bergaufsicht | Bergamt (§ 6) |
| (2) | genehmigungsbedürftige Anlagen | Staatliche Ämter für Um-
welt und Natur (§ 3 Nr. 3 a) |
| (3) | nicht genehmigungsbedürftige Anlagen | Landräte und Oberbürger-
meister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte (§ 4 Abs.
1 Nr. 1a) |

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser*

(Wassergesetz von Mecklenburg-Vorpommern)

aa) Benutzungsgestattungen

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | Benutzungsgestattungen für kerntechnische Anlagen | Ministerium für Bau, Lan-
desentwicklung und Um-
welt (§ 108 Abs. 1 Nr. 1) |
| (2) | Benutzungsgestattungen für Gewässer 1. Ordnung | Staatliche Ämter für Um-
welt und Natur (§ 108 Nr.
1a, § 106 Satz 2 Nr. 2) |
| (3) | Entscheidungen über das Einleiten von Abwasser nach
der Abwasserherkunftsverordnung nach § 7 a Abs. 1
Satz 4 Wasserhaushaltsgesetz in Gewässer | Staatliche Ämter für Um-
welt und Natur (§ 108
Nr. 1d, § 106 Satz 2 Nr. 2) |

- | | | |
|-----|---|--|
| (4) | Gewässer, die bei Vorhaben unter bergrechtlicher Aufsicht entstehen | nach Bergrecht zuständige Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Amt für Umwelt und Natur (§ 109) |
| (5) | im übrigen | Landräte und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 108 Nr. 2, § 106 Satz 2 Nr. 2) |
| bb) | sonstige wasserrechtliche Genehmigungen (§§ 18 c, 19 a, 19 h WHG) | |
| | - grundsätzlich | Landräte und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 108 Nr. 2, § 106 S. 2 Nr. 2) |
| | - Ausnahmen: | |
| (1) | Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 18 c WHG i.V.m. § 38 Abs. 4 LWaG) | Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt (§§ 106 Nr. 1, 107 Abs. 1 Nr. 4), Erlaubnis- und Bewilligungsbehörde (§38 Abs. 4, § 108 Nr. 1a und Nr. 2a) |
| (2) | Rohrleitungsgenehmigungen, § 19 a WHG, wenn die Rohrleitungen über das Gebiet eines Kreises hinausgehen | Staatliche Ämter für Umwelt und Natur (§ 108 Nr. 1 e, § 106 S. 2 Nr. 2) |
| (3) | Bauartzulassung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 19 h WHG | Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt (§ 107 Abs. 1 Nr. 5) |

c) ***Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz***
(Naturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern)

die für die Gestaltung des Eingriffs zuständige Behörde im *Benennen* mit der zuständigen Naturschutzbehörde, nur bei nach § 35 BauGB zu bewertenden Vorhaben ist das *Einvernehmen* vorgeschrieben. Soweit keine anderen Genehmigungstatbestände vorliegen, besteht wegen § 1 Abs. 2 ein subsidiärer naturschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand:

- | | | |
|-----|--|---|
| (1) | soweit ein Raumordnungsverfahren vorangegangen ist | Staatl. Ämter für Umwelt
und Natur
(§ 4 Abs. 2 Nr. 2
NatSchZustV) |
| (2) | ansonsten | Landräte und Oberbürger-
meister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte
(§ 3 Abs. 1 NatSchZustV) |

9. NIEDERSACHSEN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft (Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in ande- ren Rechtsgebieten, ZustVOGewA; dort lfd. Nr. 8.1)*

(1) Im förmlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(1.1) Spalte 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 1.11, 1.13 bis 1.16, 2.6, 3.1 bis 3.8, 3.13, 3.14, 3.21 bis 3.23, 4.1, 4.2, 4.4 bis 4.6, 4.8, 6.1 bis 6.3, 7.9 bis 7.12, 7.15 bis 7.18, 8.1 bis 8.8, 8.10, 9.1 bis 9.10, 9.12 bis 9.35, 10.1 bis 10.3

(1.1.1) unter Bergaufsicht Oberbergamt

(1.1.2) im übrigen Bezirksregierung

(1.2) Spalte 1 Nrn. 1.5, 1.7. 1.9

(1.2.1) unter Bergaufsicht Bergamt

(1.2.2) im Zusammenhang mit Anlagen i.S.d. Atomgesetzes Bezirksregierung

(1.2.3) im übrigen Gewerbeaufsichtsamt

(1.3) Spalte 1 außer Anlagen nach (1.1), (1.2)

(1.3.1) unter Bergaufsicht Bergamt

(1.3.2) im übrigen Landkreis, kreisfreie Stadt, große selbständige Stadt, selbständige Gemeinde in ihrem Gebiet, wenn in eigener Sache beteiligt: Bezirksregierung

- (2) im vereinfachten Genehmigungsverfahren für Anlagen der Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- (2.1) Spalte 2 Nrn. 2.1, 9.36, 10.17 und 10.18
- (2.1.1) unter Bergaufsicht Bergamt
- (2.1.2) im übrigen Landkreis, kreisfreie Stadt, große selbständige Stadt, selbständige Gemeinde in ihrem Gebiet, wenn in eigener Sache beteiligt: Bezirksregierung
- (2.2) Spalte 2 Nrn. 8.3, 8.4, 8.5, 8.7, 8.11, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, in denen die entsorgungspflichtige Körperschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter überwiegend Abfälle zum Zweck der Verwertung sammelt oder lagert
- (2.2.1) unter Bergaufsicht Oberbergamt
- (2.2.2) im übrigen Bezirksregierung
- (2.3) Spalte 2 Nr. 8.9 sowie nicht unter (2.2) fallende Anlagen der Spalte 2 Nr. 8.11 untere Abfallbehörde
- (2.4) Spalte 2 außer Anlagen nach (2.1), (2.2), (2.3)
- (2.4.1) unter Bergaufsicht Oberbergamt/Bergamt
- (2.4.2) im übrigen Gewerbeaufsichtsamt

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser*
(Niedersächsisches Wassergesetz)

alle wasserrechtlichen Genehmigungen

Landkreis, kreisfreie Stadt,
 große selbständige Stadt,
 Bezirksregierung
 (§§ 154 Abs. 1, 156 Abs.
 1, 162 Abs. 1, 170 Abs. 1
 LWG, §§ 6 Abs. 1, 7 An-
 lagenVO)

c) *Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz*
(Niedersächsisches Naturschutzgesetz)

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Benahmen* mit der Na-
 turschutzbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte, §§ 13 Abs. 3, 54 Abs. 1, 55
 Abs. 2)

10. NORDRHEIN-WESTFALEN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft*

(Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes; dort lfd. Nr. 10.1.1)

- | | | |
|-------|---|-----------------------|
| (1) | Anlagen unter Bergaufsicht | Landesoberbergamt |
| (2) | sonstige Anlagen | |
| (2.1) | nach Bundesrecht oder NRW-Landesrecht UVP-pflichtige Anlagen oder Anlagen, die mit UVP-pflichtigen in engem Zusammenhang stehen oder wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen | Bezirksregierung |
| (2.2) | Anlagen nach Nr. 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV | Kreispolizeibehörde |
| (2.3) | sonstige Anlagen | Staatliches Umweltamt |

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser*

(Nordrhein-westfälisches Wassergesetz i.V.m. der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes; dort lfd. Nr. 20.1)

- | | | |
|-------|---|------------------|
| (aa) | Benutzungsgestattungen | |
| (1) | Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern und Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern | |
| (1.1) | soweit es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder um die mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken handelt | Bezirksregierung |

- | | | |
|-------|---|--|
| (1.2) | soweit es sich um ein anderes Gewässer handelt | Kreisordnungsbehörde |
| (2) | <ul style="list-style-type: none"> - Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt 200 m³ in 2 Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einen kürzeren Zeitraum - Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 m³ im Jahr und Aufstauen von Grundwasser. - Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren | Bezirksregierung |
| (3) | soweit ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, § 14 Abs. 2 WHG | Landesoberbergamt |
| (4) | alle anderen Gewässerbenutzungen | Kreisordnungsbehörde |
| (bb) | sonstige wasserrechtliche Genehmigungen | |
| (1) | Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen, § 18 c WHG | Bezirksregierung
(s. lfd. Nr. 23./) |
| (2) | Rohrleitungsgenehmigungen, § 19 a WHG | |
| (2.1) | bei nach Bundesrecht oder NRW-Landesrecht UVP-pflichtigen Anlagen | Bezirksregierung |
| (2.2) | soweit ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vorsieht | Landesoberbergamt |
| (2.3) | Sonstige Anlagen | Staatliches Umweltamt |

- (3) Zulassung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 19 h WHG

- Eignungsfeststellung

Staatliches Umweltamt/
Bergamt

- Bauartzulassung

Landesumweltamt/
Bergamt

- c) ***Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz***
(Nordrhein-Westfälisches Naturschutzgesetz)

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Benahmen* mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Bezirksregierung bzw. Kreise und kreisfreie Städte, § 6 Abs. 1 LG, § 8 Abs. 1 BNatSchG)

11. RHEINLAND-PFALZ

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft (Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG)*

- | | | |
|-------|--|--|
| (1) | Anlagen unter Bergaufsicht | Oberbergamt (§ 1 Abs. 2 a) |
| (2) | Anlagen nach Anhang Nrn. 1.1 bis 1.5 der 4. BImSchV, soweit Deponiegas verbrannt wird und Anlagen nach Anhang Nrn. 8.1, 8.2, 8.4 bis 8.11 und 9.10 der 4. BImSchV | Bezirksregierung
(§ 1 Abs. 2 b) |
| (3) | Anlagen nach Anhang Nrn. 1.1 bis 1.5 der 4. BImSchV und die in Zusammenhang mit diesen Anlagen betriebenen Anlagen nach Anhang Nrn. 1.7 und 1.8 der 4. BImSchV, soweit nicht Deponiegas verbrannt wird | Gewerbeaufsichtsamt
(§ 1 Abs. 2 e) |
| (4) | übrige Anlagen | |
| (4.1) | von Stadt und Kreis selbst betriebene Anlagen | Bezirksregierung
(§ 1 Abs. 2 c) |
| (4.2) | im übrigen | Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 f) |

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser (Rheinland-Pfälzisches Wassergesetz)*

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | soweit eine wasserrechtliche Entscheidung einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betrifft | Bezirksregierung
(§ 106 Abs. 3, § 105 Abs. 2) |
|-----|---|--|

(2) im übrigen

Bezirksregierung, Stadt-
verwaltung, Kreisverwal-
tungsbehörde (§ 34)

c) ***Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz***
(Landespfllegegesetz Rheinland-Pfalz)

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Benehmen* mit der
gleichgeordneten Landespfllegebehörde (Ministerium für Umwelt und Forsten, Be-
zirksregierung, Landkreise und kreisfreie Städte, § 6 Abs. 3)

12. SAARLAND

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft*

(Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz/ZustVO - BImSchG)

- | | | |
|---------|--|---|
| (1) | im förmlichen Verfahren (Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) | |
| (1.1) | Feuerungsanlagen und Gasturbinenanlagen von Energieversorgungsanlagen i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes, Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MB und mehr bei festen und flüssigen Brennstoffen sowie 100 MB und mehr bei gasförmigen Brennstoffen | Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 b) |
| (1.2) | andere Anlagen | |
| (1.2.1) | unter Bergaufsicht außer Abfallentsorgungsanlagen über Tage | Oberbergamt im Einvernehmen mit Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 1c) |
| (1.2.2) | im übrigen | Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a) |
| (2) | im vereinfachten Verfahren (Anlagen der Spalte 2 des Anhangs über die Verordnung genehmigungsbedürftiger Anlagen) | |
| (2.1) | Feuerungsanlagen, Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen von Energieversorgungsunternehmen zur Fremdversorgung | Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 a) |

- | | | |
|---|---|---|
| (2.2) | Anlagen nach Nr. 8.9 und 8.11 des Anhangs zur 4. BImSchV | Landesamt für Umweltschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 c) |
| (2.3) | andere Anlagen | |
| (2.3.1) | unter Bergaufsicht | Oberbergamt
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 b) |
| (2.3.2) | im übrigen | Gewerbeaufsichtsamt
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 d) |
| b) <i>Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser</i>
 <i>(Saarländisches Wassergesetz)</i> | | |
| (1) | für oberirdische Gewässer 1. und 2. Ordnung sowie für die mit Gewässern 1. Ordnung in Verbindung stehenden Binnenschiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, für das Grundwasser, für Talsperren und Rückhaltebecken im Sinne § 34 SaarlWG | Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
(§ 103 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 102 Abs. 1) |
| (2) | Zulassung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 19 h WHG | |
| | - Eignungsfeststellung | Landesamt für Umweltschutz |
| | - Bauartzulassung | Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
(§ 5 Abs. 2 VAWS) |

(3) im übrigen

die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im Stadtverband Saarbrücken - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken - der Stadtverbandspräsident, in der Landeshauptstadt Saarbrücken und in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister
(§ 103 Abs. 2 Nr. 2, § 102 Abs. 2)

c) ***Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz
(Saarländisches Naturschutzgesetz)***

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Einvernehmen* mit der Naturschutzbehörde:

- (1) als oberste Naturschutzbehörde das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
- (2) als untere Naturschutzbehörde die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im Stadtverband Saarbrücken - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken - der Stadtverbandspräsident, in der Landeshauptstadt Saarbrücken und in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister, § 12 Abs. 1, § 30 Abs. 1

13. SACHSEN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft*

(Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz; dort lfd. Nr. 1.1.1)

(1) Anlagen unter Bergaufsicht

(1.1) Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV, Spalte 1 Oberbergamt (1.1.1.2)

(1.2) Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV, Spalte 2 Bergamt (1.1.1.3)

(2) andere Anlagen

(2.1) Anlagen der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV Regierungspräsidium
sowie Anlagen der Spalte 2 des Anhangs der 4. (1.1.1.2 sowie § 1 Abs. 1)
BImSchV, soweit Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt
selbst beteiligt sind

(2.2) sonstige Anlagen der Spalte 2 des Anhangs der 4. Landkreis, Kreisfreie Stadt
BImSchV

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser*

(Sächsisches Wassergesetz)

(1) soweit der Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt selbst Regierungspräsidium
begünstigte oder unmittelbar Betroffene einer wasser- (§ 119 Abs. 3, § 118 Abs. 1
rechtlichen Entscheidung sind oder wenn unmittelbar Nr. 2)
Betroffener oder Begünstigter einer Entscheidung eine
Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtsper-
sönlichkeit ist, an der der Landkreis oder die Kreisfreie
Stadt mehrheitlich beteiligt ist

(2) Zulassung von Rohrleitungsanlagen, § 19 a WHG Regierungspräsidium
i.V.m. § 52 Abs. 1 SächsWG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der ZuVO
zum SächsWG)

- | | | |
|-----|---|--|
| (3) | Planfeststellung von Abwasserbehandlungsanlagen | Regierungspräsidium
(§ 1 Abs. 1 Nr. 9 ZuVO) |
| (4) | Erlaubnisse für die Abwassereinleitung aus
Abwasseranlagen, deren Kapazität über den in § 18 c
WHG genannten Werten liegt | Regierungspräsidium
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1a ZuVO) |
| (5) | Bauartzulassung für Anlagen zum Umgang mit wasser-
gefährdenden Stoffen, § 19 h WHG | Staatsministerium für Um-
welt und Landesentwick-
lung (§ 54) |
| (6) | im übrigen | Landkreis, Kreisfreie Stadt
(§ 119 Abs. 2, § 118 Abs. 1
Nr. 3) |

c) *Anlagen mit Auswirkungen auf den Boden*
(Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum
Bodenschutz im Freistaat Sachsen)

Bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben sind die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes von Land, Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu berücksichtigen. Eine eigenständige Prüfung von Belangen des Bodenschutzes als Voraussetzung für die Genehmigung sieht das Sächsische Bodenschutzgesetz nicht vor (§ 7 Abs. 3).

Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Deponien werden von den Regierungspräsidien durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 EGAB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 ABoZuV).

d) *Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz*
(Sächsisches Naturschutzgesetz)

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Einvernehmen* mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene (Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Regierungspräsidium, Landratsämter und kreisfreie Städte, § 10 Abs. 1, § 40 Abs. 1)

14. SACHSEN-ANHALT

a) Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft (Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten, ZustVOGewAIR)

- | | | |
|-------|--|--|
| (1) | Anlagen des Anhangs Spalte 1 der 4. BImSchV | |
| (1.1) | unter Bergaufsicht | Oberbergamt
(9.1.1.1 a) |
| (1.2) | im übrigen | Regierungspräsidium
(9.1.1.1 a) |
| (2) | Anlagen des Anhangs Spalte 2, Nrn. 2.13, 3.10, 7.4, 7.17, 7.22, 7.31, 9.11, 10.10, 10.17 und 10.18 (zivile Nutzung) der 4. BImSchV | Landkreise
(9.1.1.1 c) |
| (3) | übrige Anlagen des Anhangs Spalte 2 der 4. BImSchV | |
| (3.1) | unter Bergaufsicht | Bergamt/Oberbergamt
(9.1.1.1 b) |
| (3.2) | im übrigen | Staatliches Amt für
Umweltschutz
(9.1.1.1 b) |

b) Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser (Wassergesetz von Sachsen-Anhalt)

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | soweit Landkreise oder kreisfreie Städte in eigener Sache beteiligt sind | Regierungspräsidium
(§ 172 Abs. 2,
§ 170 Abs. 2) |
|-----|--|--|

(2) im übrigen

Landkreise, kreisfreie
Städte

(§§ 155 Abs. 1, 158 Abs.
1, 164 Abs. 1, 172 Abs. 1,
170 Abs. 3)

c) ***Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz***
(Naturschutzgesetz von Sachsen-Anhalt)

die für die Gestattung des Eingriffs zuständige Behörde im *Benahmen* mit der
Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe (§ 10 Abs. 2)

(Ministerium für Umwelt und Naturschutz als oberste Naturschutzbehörde, Regie-
rungspräsidium als obere Naturschutzbehörden, Landkreise und kreisfreie Städte als
untere Naturschutzbehörden, §§ 10 Abs. 2, 45 Abs. 3)

15. SCHLESWIG-HOLSTEIN

a) *Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft* (Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem BImSchG)

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Anlagen unter Bergaufsicht | (§ 2 Nr. 2) |
| | - im förmlichen Verfahren | Oberbergamt |
| | - im vereinfachten Verfahren | Bergamt |
| (2) | Anlagen der Nr. 8.4 bis 8.11 des Anhangs der 4. BImSchV | Landesamt für Natur und Umwelt (§ 2 Nr. 1) |
| (3) | andere Anlagen | Gewerbeaufsichtsamt (§ 2 Nr. 3) |

b) *Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser* (Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein)

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer erster Ordnung, wenn die Menge mehr als 750 m ³ /Tag Schmutzwasser beträgt | Landesamt für Natur und Umwelt
(§ 107 Abs. 1 Nr. 1) |
| (2) | Rohrleitungsgenehmigung, § 19 a WHG, sofern die Rohrleitungen über die Grenzen eines Kreises hinausgehen | Landesamt für Natur und Umwelt
(§ 107 Abs. 1 Nr. 3) |
| (3) | Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen, § 18c WHG | Landesamt für Natur und Umwelt (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 109 Abs.1) bzw. Ämter für Land- und Wasserwirtschaft (§ 198 Nr. 1a, § 109 Abs. 1) oder Landräte bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städte
(§ 108 Nr.2, § 109 Abs.) |

(4) Zulassung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 19h WHG

- Eignungsfeststellung

Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörde (§ 28 VAWs)

- Bauartzulassung

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Wasserbehörde (§ 15 Abs. 4 VAWs)

(5) im übrigen

(5.1) für Gewässer erster Ordnung

Ämter für Land- und Wasserwirtschaft (§ 108 Nr. 1 a)

(5.2) für Gewässer zweiter Ordnung und alle sonstigen Vollzugsaufgaben

Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 108 Nr. 2)

c) *Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz (Schleswig-Holsteinisches Naturschutzgesetz)*

- (1)
- bei Eingriffen in Küstengewässern, Binnenwasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören
 - wenn Träger der eingreifenden Maßnahme eine oberste oder obere Landesbehörde ist

Gestattungsbehörde im Einvernehmen mit Ministerium für Natur und Umwelt als oberster Naturschutzbehörde (§§ 45 Abs. 1 Nr. 1, 45 a Abs. 1 Nr. 1, 7 a Abs. 7 S. 1)

- | | | |
|-----|--|--|
| (2) | bei Eingriffen im Gebiet des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer | Gestattungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (§§ 7 a Abs. 2 S. 2, 45 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG; § 8 Abs. 2 Nationalparkgesetz) |
| (3) | ansonsten | Gestattungsbehörde im Einvernehmen mit Landräten bzw. Bürgermeistern der kreisfreien Städten (§ 7 a Abs. 6 S. 1, 1. HS., § 45 Abs. 1 Nr. 4, § 45 c Abs. 1) |

16. THÜRINGEN

a) Anlagen mit Auswirkungen auf die Luft **(Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes)**

(1) Anlagen nach Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 und gleichartige Anlagen nach Spalte 2

(1.1) unter Bergaufsicht Oberbergamt (§ 1 Abs. 1 c)

(1.2) im übrigen Landesverwaltungsamt
(§ 1 Abs. 1 a)

(2) übrige Anlagen nach Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 2

(2.1) unter Bergaufsicht Bergamt (§ 1 Abs. 1 d)

(2.2) im übrigen Staatliches Umweltamt
(§ 1 Abs. 1 b)

b) Anlagen mit Auswirkungen auf das Wasser **(Thüringisches Wassergesetz)**

aa) Benutzungsgestattungen

(1) Bewilligungen und gehobene Erlaubnisse, Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser außer Kleineinleitungen aus Anlagen nach § 56 Abs. 1 Nr. 5 ThürWG Landesverwaltungsamt
(§ 105 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 17, § 103 Abs. 2)

(2) im übrigen Landrat, kreisfreie Stadt
(§ 105 Abs. 1, § 103 Abs. 3, Abs. 4)

bb) sonstige wasserrechtliche Genehmigungen:

- | | | |
|-----|--|---|
| (1) | Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen, § 18 c WHG | Landrat/kreisfreie Stadt
(§ 105 Abs. 1) |
| (2) | Rohrleitungsgenehmigung, § 19 a WHG | Landesverwaltungsamt,
§ 105 Abs. 2 Nr. 23 |
| (3) | Zulassung von Anlagen zum Umgang mit wasser-
gefährdenden Stoffen, § 19 h WHG | |
| | - Eignungsfeststellung | Landrat, kreisfreie Stadt
(§ 105 Abs. 1) |
| | - Bauartzulassung | Ministerium für Land-
wirtschaft, Naturschutz
und Umwelt (§ 105 Abs. 4) |

c) ***Anlagen mit Auswirkungen auf den Naturschutz
(Thüringisches Naturschutzgesetz)***

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | soweit für die Gestattung des Eingriffs eine Behörde
der unteren Verwaltungsebene zuständig ist | Gestattungsbehörde im
<i>Einvernehmen</i> mit der
unteren Naturschutz-
behörde (Landräte und
kreisfreie Städte) und |
| | | 1. für Waldflächen im
Einvernehmen mit der
unteren Forstbehörde,
2. für landwirtschaftliche
Flächen im Einverneh-
men mit der unteren
Landwirtschaftsbe-
hörde (§ 9 Abs. 1, § 36
Abs. 4) |

- (2) soweit Gestattungsbehörde eine oberste Landes-
behörde oder eine Behörde der Mittelstufe der Verwal-
tung ist
- Gestattungsbehörde im
Benehmen mit der Natur-
schutzbehörde der gleichen
Verwaltungsebene
(Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Natur-
schutz und Umwelt bzw.
Thüringer Landes-
verwaltungsamt, § 9 Abs.
2, § 36 Abs. 2, Abs. 3)

III. Auswertung

Durch die Zusammenfassung von **Zuständigkeiten** in einer Behörde wird medienübergreifendes Denken im Zulassungsverfahren gefördert, weil auf informelle Weise eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Abteilungen leicht herbeizuführen ist und weil in der Person des Behördenleiters die unterschiedlichen Umweltaspekte und ihre Prüfung zusammenlaufen.

Inwieweit die Zuständigkeiten zur Ausführung der verschiedenen sektoralen Umweltgesetze gebündelt sind, unterscheidet sich nach dem betroffenen materiellen Rechtsgebiet und nach den einzelnen Bundesländern.

1. Die Gestattung eines **Eingriffs in Natur und Landschaft** liegt - soweit nicht das Landesrecht etwas anderes bestimmt - nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Bereich der Zuständigkeit derjenigen Behörde, die nach anderweitigen Fachgesetzen zur Zulassung des Eingriffs zuständig ist; d. h., wenn z. B. ein Eingriff durch eine wasserrechtlich erlaubnispflichtige Benutzung verursacht wird, dann gestattet die nach Wasserrecht zuständige Behörde auch den Eingriff in Natur und Landschaft (§ 8 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Dabei handelt sie - je nach Bundesland - im Benehmen oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (§ 8 Abs. 5 S. 1 BNatSchG).

In fast allen Bundesländern sind hierbei die Naturschutzbehörden derjenigen Hierarchieebene zuständig, der auch die nach anderweitigen Fachgesetzen zuständige Zulassungsbehörde angehört. Meistens sind damit Zulassungsbehörde und Naturschutzbehörde nur Abteilungen derselben Behörde wie Ministerium, Regierungspräsidium, Landkreis/kreisfreie Stadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Teilweise abweichende Regelungen gelten nur in Schleswig-Holstein.

2. Für den Bereich des **Immissionsschutzrechts** ist auffällig, daß alle Bundesländer besondere Zuständigkeitsregeln für den Fall eingerichtet haben, daß eine nach Immissionsschutzrecht genehmigungspflichtige Anlage dem Bergrecht unterfällt. Dann ist zur Anlagene Genehmigung nach Immissionsschutzrecht eine Bergbehörde zuständig (Bergamt oder Oberbergamt), manchmal im Einvernehmen mit den sonst für das Immissionsschutzrecht zuständigen Behörden.

Zu einer Überschneidung von Immissionsschutzrecht und Bergrecht kommt es gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG etwa bei solchen immissionsschutzrechtlichen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend der Rohstoffgewinnung dienen. Aufgrund der historisch bedingten Eigenständigkeit der Bergverwaltung zieht die Geltung materiellen Bergrechts auch die Zuständigkeit besonderer Bergbehörden mit sich.

3. Im Verhältnis zwischen Wasserrecht und Immissionsschutzrecht läßt sich nur für die einzelnen Bundesländer getrennt darstellen, inwieweit die Zuständigkeiten für beide Bereiche bei einer Behörde zusammengefaßt sind.

Von besonders großer praktischer Bedeutung ist die Zuständigkeitsregelung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen einerseits und wasserrechtlichen Benutzungsgestattungen andererseits. Deshalb werden im folgenden die wichtigsten Zuständigkeiten in diesen beiden Bereichen - abgesehen von bergrechtlichen Sonderregelungen - zusammengefaßt.

(1.) Baden-Württemberg

Für bestimmte emittierende Betriebe mit starkem Verschmutzungspotential ist sowohl nach Wasserrecht als auch nach Immissionsschutzrecht das Regierungspräsidium zuständig, ebenso für bedeutsamere Ausbaumaßnahmen an einem Gewässer. Für weniger stark belastende Betriebe sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden der unteren Stufe zuständig. Im Immissionsschutzrecht gilt eine Sonderregelung für Anlagen als Bestandteile von Dampfkesselanlagen, für die das Gewerbeaufsichtsamt zuständig ist.

(2.) Bayern

Für bestimmte Betriebe mit starkem Verschmutzungspotential sind nach Immissionsschutzrecht die Regierungspräsidien zuständig. Das Immissionsschutzrecht im übrigen und das Wasserrecht gehören in den Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörden.

(3.) Berlin

Für Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen i.S.d. §§ 24 ff. Gewerbeordnung sowie für genehmigungsbedürftige Anlagen, die auf einem Kraftwerksgelände betrieben werden, ist das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuständig. Im übrigen ist sowohl nach Immissionsschutzrecht als auch nach Wasserrecht die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz zuständig.

(4.) Brandenburg

Im Immissionsschutzbereich ist für die Genehmigung von Anlagen nach der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV das Landesumweltamt zuständig, für die Genehmigung von Anlagen nach der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV das Amt für Immissionsschutz.

Im Wasserrecht ist zur Gestattung von besonders weitreichenden Benutzungen das Landesumweltamt zuständig, im übrigen die untere Verwaltungsbehörde.

(5.) Bremen

Im Immissionsschutzrecht ist für die Zulassung von abfallbezogenen Anlagen der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz zuständig, ansonsten das Gewerbeaufsichtsamt.

Die Ausführung des Wasserrechts ist in Bremen historisch bedingt sehr komplex geregelt: Je nachdem, für welches Gebiet eine Benutzungsgestattung erteilt wird, ist der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz, der Magistrat der Stadt Bremerhaven oder das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven zuständig.

(6.) Hamburg

Für die Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wie auch von wasserrechtlichen Benutzungsgestattungen ist die Umweltbehörde zuständig.

(7.) Hessen

Zur Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen ist für bestimmte weniger stark belastende Anlagen das Amt für Immissionsschutz- und Strahlenschutz zuständig, ansonsten das Regierungspräsidium.

Zur Erteilung von wasserrechtlichen Benutzungsgestattungen ist das Regierungspräsidium nur dann zuständig, wenn Bewilligungen oder gehobene Erlaubnisse benötigt werden; im übrigen ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig.

(8.) Mecklenburg-Vorpommern

Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sind für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zuständig und für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit Gewässer 1. Ordnung betroffen sind oder Entscheidungen über das Einleiten von Abwasser nach der Abwasserherkunftsverordnung nach § 7 a Abs. 1 S. 4 WHG nötig sind. Ansonsten sind für wasserrechtliche Benutzungsgestattungen die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte zuständig.

(9.) Niedersachsen

Die Zuständigkeiten zur Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Anlagen aus der Spalte 1 der 4. BImSchV sind aufgeteilt zwischen der Bezirksregierung für bestimmte stark umweltbelastende Betriebe und den Landkreisen für die weniger stark belastenden Betriebe. Daneben ist für einige Anlagentypen das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Für die Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Anlagen aus der Spalte 2 der 4. BImSchV sind hauptsächlich die Landkreise und die Gewerbeaufsichtsämter zuständig, für Abfallanlagen die Bezirksregierung oder die unteren Abfallbehörden.

Die Bezirksregierung ist außerdem anstelle des Landkreises zuständig, sofern der Landkreis in eigener Sache beteiligt ist.

Die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen liegt entsprechend der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Vorhaben bei den Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. den großen selbständigen Städten (untere Wasserbehörden) oder bei den Bezirksregierungen (obere Wasserbehörden).

(10.) Nordrhein-Westfalen

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen werden von der Bezirksregierung erteilt, sofern das geplante Vorhaben UVP-pflichtig ist, ansonsten vom Staatlichen Umweltamt. Schießstände nach Nr. 10.18 der 4. BImSchV werden von der Kreispolizeibehörde genehmigt.

Für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sind in bedeutenden Fällen die Bezirksregierungen zuständig, ansonsten die Landkreise und kreisfreien Städte.

(11.) Rheinland-Pfalz

Die Bezirksregierungen erteilen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Kraftwerke und Feuerungsanlagen, sofern dort Deponiegas verbrannt wird sowie für die meisten Abfallanlagen. Sofern in Kraftwerken oder Feuerungsanlagen kein Deponiegas verbrannt wird, wird die Genehmigung vom Gewerbeaufsichtsamt erteilt.

Ansonsten ist die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Stadtverwaltung zuständig für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen; an ihre Stelle tritt die Bezirksregierung, sofern die Anlage von dem Landkreis bzw. der Stadt selbst betrieben wird.

Die Kreisverwaltungsbehörden bzw. die Stadtverwaltungen erteilen auch die wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse; wenn eine wasserrechtliche Entscheidung einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betrifft, handelt wiederum an deren Stelle die Bezirksregierung.

(12.) Saarland

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anlagen aus der Spalte 1 der 4. BImSchV wird vom Ministerium für Umwelt erteilt, bei bedeutenden Feuerungsanlagen und Kraftwerken vom Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium.

Von den Anlagen aus der Spalte 2 der 4. BImSchV werden Feuerungsanlagen, Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen zur Energieversorgung durch das Wirtschaftsministerium genehmigt, bestimmte Abfallanlagen durch das Landesamt für Umweltschutz und im übrigen durch die Gewerbeaufsichtsämter.

Zur Erteilung von wasserrechtlichen Benutzungsgestattungen ist im wesentlichen für oberirdische Gewässer erster und zweiter Ordnung und für das Grundwasser das Umweltministerium zuständig, ansonsten die allgemeinen unteren Verwaltungsbehörden.

(13.) Sachsen

Die Regierungspräsidien erteilen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Anlagen der Spalte 1 der 4. BImSchV und für Anlagen der Spalte 2 der 4. BImSchV, soweit ein Landkreis bzw. eine Kreisfreie Stadt selbst beteiligt sind. Die Genehmigung für die übrigen Anlagen aus der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV wird von den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten erteilt.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind auch zuständig für die Erteilung von wasserrechtlichen Benutzungsgestattungen, sofern sie hiervon nicht selbst betroffen sind: In diesem Fall sind wiederum die Regierungspräsidien zuständig.

Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Deponien werden von den Regierungspräsidien durchgeführt.

(14.) Sachsen-Anhalt

Die Anlagen aus der Spalte 1 der 4. BImSchV werden von der Bezirksregierung genehmigt, die Anlagen aus der Spalte 2 der 4. BImSchV grundsätzlich vom Amt für Umweltschutz. Für bestimmte Anlagen aus der Spalte 2 der 4. BImSchV ist der Landkreis zuständig.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten erteilt; soweit diese in eigener Sache beteiligt sind, tritt die Bezirksregierung an ihre Stelle.

(15.) Schleswig-Holstein

Für Abfallanlagen nach Nr. 8.4 - 8.11 des Anhangs der 4. BImSchV ist das Landesamt für Natur und Umwelt zuständig; andere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen werden von den Gewerbeaufsichtsämtern erteilt.

Wasserrechtliche Benutzungsgestattungen werden vom Landesamt für Natur und Umwelt erteilt, sofern es sich um das Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer erster Ordnung handelt und die Menge mehr als 750 m³/Tag Schmutzwasser beträgt. Ansonsten sind für Gewässer erster Ordnung die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft zuständig, für alle anderen Gestattungen die Landräte bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städte.

(16.) Thüringen

Für die Genehmigung von immissionsschutzrechtlichen Anlagen nach Spalte 1 der 4. BImSchV und von gleichartigen Anlagen nach Spalte 2 der 4. BImSchV ist das Landesverwaltungsamt zuständig, für die übrigen Anlagen nach Spalte 2 der 4. BImSchV die Staatlichen Umweltämter.

Das Landesverwaltungsamt erteilt auch Bewilligungen und gehobene Erlaubnisse nach Wasserrecht und Erlaubnisse zur Einleitung von Abwässern außer in Bagatellfällen. Ansonsten werden einfache Erlaubnisse von den Landräten und kreisfreien Städten erteilt.

B. Koordination der verschiedenen Umweltaspekte bei der Anlagenzulassung

Völlig unabhängig davon, wie die Ausführung der verschiedenen Umweltgesetze aufgeteilt ist, stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, wie die Prüfungen der unterschiedlichen Umweltaspekte bei der Anlagenzulassung koordiniert werden. Wenn durch das Landesrecht die Zuständigkeiten zur Ausführung verschiedener Umweltgesetze bei einer Behörde zusammengefaßt sind, richtet sich der Blick auf die Bearbeitung der Problembereiche innerhalb dieser Behörde. Wenn die Zuständigkeiten nicht bei einer Behörde vereint sind, geht es um die Frage der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden.

Ansätze für eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) nach dem UVP-Gesetz. Allerdings bleiben diese Ansätze beschränkt auf die UVP selbst und erfassen nicht die Zulassungsentscheidung als solche. Gemäß § 11 UVPG wird in der UVP eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und Sachgüter erarbeitet. Die Zulassungsbehörde bewertet diese zusammenfassende Darstellung und bezieht sie bei der - weiterhin sektoral ausgerichteten - Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein.

Eine Koordination der Genehmigungsverfahren wird aber dadurch nötig, daß die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** gemäß § 13 BImSchG bestimmte andere fachrechtliche Genehmigungen umfaßt (beschränkte **Konzentrationswirkung**). Die Immissionsschutzbehörde, die originär für die Beurteilung der Emissionen in die Luft zuständig ist, entscheidet damit auch über die Beeinträchtigung anderer Umweltmedien in Abstimmung mit den dafür zuständigen Fachbehörden.

I. Im Wasserrecht deckt die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle wasserrechtlichen Gestattungen ab mit Ausnahme von Planfeststellungen, Erlaubnissen und Bewilligungen.

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfaßt also insbesondere die Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 18 c WHG, die Rohrleitungsgenehmigung gem. § 19 a WHG und die Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 19 h WHG, also diejenigen wasserrechtlichen Genehmigungen, die nach dem Prinzip der Nullemission nur erteilt werden, wenn jegliche Schädigung des Wassers ausgeschlossen ist. Die Behörden, die nach den landesrechtlichen Vorschriften für die

Erteilung dieser Genehmigungen zuständig sind, werden nach ganz überwiegender Rechtsmeinung auf eine Anhörung im konzentrierten Verfahren beschränkt (vgl. Jarass, BImSchG, 2. Aufl., 1993, § 13 Rn. 12), wenn auch landesrechtlich weitergehende Beteiligungsrechte nicht ausgeschlossen sind.

- Dagegen wird über die Zulässigkeit von Einleitungen in Gewässer mittels wasserrechtlicher Benutzungsgestattungen (Erlaubnis bzw. Bewilligung, §§ 7, 8 WHG) in einem separaten Verfahren parallel zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden.

- Für den Ausbau eines Gewässers wird gem. § 31 WHG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, das ebenfalls außer Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren steht.

II. Für das Naturschutzrecht ist die Konzentrationswirkung speziell in § 8 Abs. 5 BNatSchG geregelt: Danach entscheidet über die Zulassung eines Eingriffs in den Naturhaushalt die Behörde, die nach anderen Fachgesetzen für die Gestattung des Eingriffs zuständig ist, "im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...), soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheiden".

Die Stellung der Naturschutzbehörden wurde von den Bundesländern unterschiedlich stark ausgestaltet:

- Baden-Württemberg, Bayern (außer bei Anlagen in Naturschutzgebieten), Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt haben es bei der bundesrechtlichen Mindestanforderung, nämlich der Benehmensregelung, belassen.

- In Berlin, Brandenburg, Hamburg, Saarland und Sachsen ist stets das Einvernehmen der Naturschutzbehörden nötig.

- In Hessen und Thüringen ist das Einvernehmen dann erforderlich, soweit für die Gestattung des Eingriffs eine Behörde der unteren Verwaltungsebene zuständig ist; wenn die Gestattungsbehörde der mittleren oder obersten Verwaltungsstufe angehört, dann reicht das Benehmen aus.

- In Schleswig-Holstein gibt es ein eigenständiges naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.

- In Mecklenburg-Vorpommern reicht in der Regel das Benehmen der Naturschutzbehörde. Soweit jedoch keine anderen Genehmigungstatbestände eingreifen, besteht ein subsidiärer naturschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand.

III. In Baden-Württemberg, dem einzigen Bundesland, in dem die Prüfung von Auswirkungen eines Vorhabens auf den **Boden** ein eigenständiger Bestandteil des Zulassungsverfahrens ist, ist das Verfahren der Zulassung einer Bodenbeeinträchtigung der Eingriffsregelung nachgestaltet: Ein möglicherweise bodenbelastendes Vorhaben wird von der nach anderen Fachgesetzen zuständigen Behörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde gestattet.